

**10. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig
(Gebührensatzung)**

Nach Maßgabe der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.04.2021 folgende 10. Änderungs-satzung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einer Überschreitung des CSB-Wertes von 800 mg/l wird für jede Erhöhung um 100 mg/l CSB ein Zuschlag von 0,03 €/m³ erhoben.

1. § 7 Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

(b) Die mengenabhängige Entsorgungsgebühr gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 beträgt

(aa) für Kleinkläranlagen:

28,08 €/m³,

(bb) für abflusslose Sammelgruben:

20,32 €/m³.

Artikel II

Diese 10. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Zörbig, den 15.04.2021

gez. Rüber
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Siegel